

vielen Jahren ein Mitglied dieser Gesellschaft die Uhr untersuchte, entdeckte er, dass der Stein — ein weicher Stein — in den Spindelkloben über den Zapfen gesetzt war, während der Zapfen wacker in dem Messingloche arbeitete; der Stein war also eine reine Dekoration.

Zwischen den seltenen Mustern der Falckschen Sammlung findet sich auch ein Wappen mit dem Motto: *Justitia virtutum regina*, welches so fein geschnitten ist, dass es nur mit Hilfe eines sehr starken Glases entziffert werden kann. Weiter besitzt er, sehr fein graviert: einen Schäfer mit seiner Herde, das königlich englische Wappen mit den Initialen G. R., Freimaurerzeichen, eine Darstellung Nelsons mit einem Arm und seinem Schiff, Lord

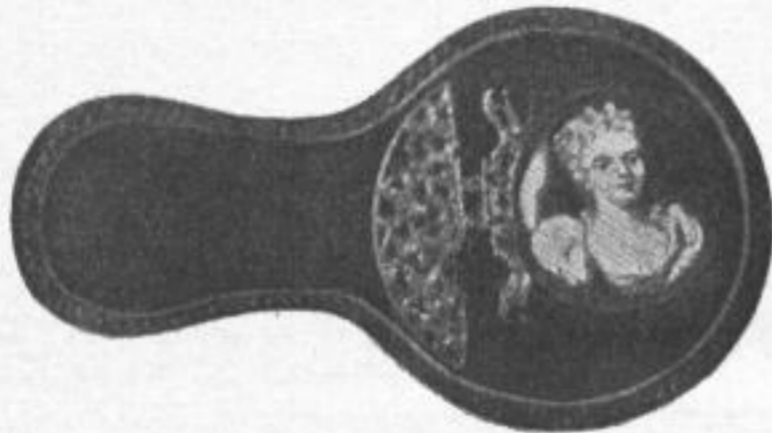


Fig. 1.

Howe mit Nameninschrift, einen Harlekin, eine Sirene, Ratten an einer Rebe nagend, eine Farmszene mit Kuh, Schweine am Troge fressend, einen Bauer mit Pfeife im Munde und eine Sense schulternd, Farmgeräte, eine Pumpe, ein Tor und gepflasterte Wege, zum Bauernhause führend, und vieles andere.

Vor einiger Zeit begegnete ihm eine Klobengattung, die ihn einigermassen in Verlegenheit brachte. Es waren Silberkloben,



Fig. 2.

deren Rand erhöht war, während das Mittelteil tiefer lag. Später entdeckte er erst, dass diese tieferen Stellen ursprünglich mit einem Farbglase bedeckt waren. Er besitzt nun zwei mit Blauglas bedeckte Silberkloben, während ein drittes Exemplar in Messing sich im Besitz eines anderen Sammlers befindet. In bezug auf Seltenheit stellt er diese Kloben an zweite Stelle, während er als die seltensten von allen die emaillierten Kloben betrachtet. Einer von ihnen ist englischer Herkunft, aus der Zeit der Königin Anna (Fig. 1), der andere ist holländischer Abstammung (Fig. 2).

Der beste Platz, englische Spindelkloben zu studieren, ist nach seiner Meinung das Guildhall-Museum, wo sie in ihrer Originalstellung auf dem Werk betrachtet werden können.

Je mehr Spindelkloben Sammelobjekte werden und aus dem Verkehr verschwinden, desto mehr ist es angebracht, wenn der Uhrmacher erkennt, welche Unterschiede in der Qualität und

Seltenheit der Spindelkloben bestehen, damit er die Werte, welche er in der Hand hat, richtig würdigt. Sie könnten ihm sonst unter den Fingern verschwinden, ohne dass er eine Ahnung hatte, was sich hätte dafür erzielen lassen. Ausserdem dürfte es gerade für den Uhrmacher ein richtiges und passendes Vergnügen sein, selbst die künstlerisch und fachlich interessanten Objekte seines Berufes zu sammeln.

Aus der Werkstatt.

Ein Gabelverschluss für Pendelrunduhren. Die Abbildung für den kurzen Aufsatz in der vorigen Nummer ist leider nicht ganz klar. Die Ausführung des Gabelverschlusses ist so gedacht, dass die Oese im rechten Winkel nach oben umgebogen ist. Es kann dann das Pendel nicht aus der Gabelführung heraus. Durch die obere runde Oeffnung lässt sich aber der Pendelhaken leicht einführen.

Die schwarzen Listen.

Von Dr. jur. Hans Lieske in Leipzig.

Der Kredit ist ein unzerstörbarer Faktor unseres modernen Wirtschaftslebens; ihn um seiner selbst willen zu bekämpfen, wäre ein vergebliches Beginnen. Alle theoretischen Erwägungen zerfallen hier vor ihrer praktischen Undurchführbarkeit in ein Nichts. Daran vermag auch die Tatsache nicht zu rütteln, dass vielleicht einige Leser dieser Zeilen von sich lächelnd bekennen dürfen, nur gegen bare Kasse zu liefern; dem überwiegenden Prozentsatz der Kaufleute und Handwerker wird ein solcher Zustand doch stets ebenso verlockend als unerreichbar sein. Resigniert räumt deshalb ein guter Teil schon freiwillig auf den Rechnungsformularen ein bestimmtes Ziel ein. Fragt man sich nun einmal, ob der Rechtszustand unter der Herrschaft der modernen Gesetzgebung für die Gläubiger besser oder schlechter geworden ist, so wird man hierauf keine bestimmte Antwort erwarten dürfen. Die leichtsinnigen Schuldner haben heutigentags — abgesehen etwa von den vereinzelt und zudem meist recht schwer erweisbaren Fällen des Kreditbetrugs — keine strafrechtliche Verfolgung mehr zu fürchten. Die Schuldhast fällt — für Deutschland wenigstens — auch in eine überwundene Kulturperiode, und so schmilzt denn der Schutz der Gläubiger vor faulen Schuldnern vornehmlich auf zwei Handhaben zusammen, die ihnen das Bürgerliche Gesetzbuch gibt. Sie sollen hier um deswillen skizziert werden, weil sie mangels genügend verbreiteter Kenntnis recht wenig ausgenutzt werden und zudem teilweise auch erst durch die jüngste Rechtsprechung zu einer wirklichen Wohltat für die Gläubiger ausgebaut worden sind.

Der erste Fall ist der des § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nehmen wir an, ein Uhrmacher habe eben an einen Kunden eine Uhr für 70 Mk. verkauft und 2 Monate Ziel bewilligt. Kaum hat nun der Käufer den Laden verlassen, da erfährt der Käufer von den unhaltbaren Vermögensverhältnissen des Käufers. Was ist zu tun? Ein perfekter Kaufvertrag ist abgeschlossen und der Käufer wird deshalb Erfüllung verlangen. Hier schafft § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuches einen Ausweg. Der Uhrmacher kann den Vertrag mit der Wirkung, als wenn er gar nicht zustande gekommen wäre, anfechten, denn er würde ihn „bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles“ nicht abgeschlossen haben.

Fall 2. Ein Gläubiger erfährt von seinem bei Vertragsabschluss recht wohl zahlungsfähigen Schuldner von dessen plötzlicher, die Erfüllung der Verbindlichkeiten gefährdender Vermögensverschlechterung. Hier muss der Gläubiger zwar am Verträge festhalten; er kann aber verlangen, dass der Schuldner erst zahlt oder Sicherheit leistet, ehe er seinerseits Ansprüche auf Befriedigung aus dem Verträge begehrt.